

## Reichsgesetz über die Nachprüfung der Kriegslieferungs-Verträge.

Von Bürgermeister H. Weissenborn (Halberstadt).

Dem Gedanken einer Kriegsgewinnsteuer, wie sie mehrfach von Justizrat Bamberger vertreten und im Stats-Ausschuß des Reichstages von den verschiedensten Seiten, von den Konservativen ebenso wie von den Sozialdemokraten gefordert worden ist, habe ich kürzlich in der Bossischen Zeitung vom 1. 4. verschiedene Bedenken gegenübergestellt. So fehlt z. B. jeder besondere Anlaß, einen Gewinn einer Sondersteuer neben den bestehenden Einkommen- und Gewerbesteuern und neben der Reichsbesitzsteuer nur deshalb zu unterwerfen, weil er unter der durch den Krieg entstandenen Konjunktur erzielt worden ist. Zweitens würde es steuertechnisch unmöglich sein, die für ein nicht willkürliches Veranlagungsverfahren unentbehrlichen, leicht feststellbaren äußeren Merkmale eines „Kriegsgewinnes“ gesetzlich festzulegen. Drittens ist das Mehreinkommen der Kriegsindustrie im engeren und weiteren Sinne ein sehr erwünschtes und wichtiges Gegenstück zu den Mindereinnahmen und Verlusten der nicht für den Krieg arbeitenden Industrien; zumal im Hinblick auf die möglichst vollständige Aufbringung der Kriegsanteile aus dem Volkseinkommen statt aus dem Volksvermögen. Es kommt ferner hinzu, daß eine nachträgliche Besteuerung eines bereits erzielten Gewinnes eine bisher unerhörte und überaus gefährliche Gesetzgebung mit rückwirkender Kraft darstellen würde, die noch viel bedenklicher wäre wie die seinerzeit sehr angefochtene Besteuerung des früher entstandenen Wertzuwachses. Endlich spricht gegen die Kriegsgewinnsteuer die für sie unvermeidliche Folge, daß ein nach allen kaufmännischen Gesichtspunkten, insbesondere nach dem Verhältnis zwischen dem Preise und der Aufwendung an Kapital, Arbeit und Risiko gerechtfertigter, wenn auch wegen großen Umsatzes absolut sehr hoher Verdienst dergleichen Steuer unterliegen würde, wie ein durch riskolose Vermittlung und wucherischen Zwischenhandel erlangter, auch für kaufmännische Begriffe schamlos hoher Gewinn.

Aber wenn wir auch eine Steuer auf alle direkt oder indirekt durch den Krieg entstandenen Gewinne ablehnen, so bleibt als Ausfluß der gerechten vaterländischen Empörung über zahlreiche schamlos hohe Gewinne doch die Forderung bestehen, diese auch noch nachträglich zu beschneiden. Unter solchen Gewinnen sind diejenigen zu verstehen, die unter Ausbeutung der Zwangslage des Staates oder einer bei der Produktion oder beim Handel beteiligten Privatperson und im Mißverhältnis zu der Aufwendung an Kapital, Arbeit und Risiko erzielt worden sind.

Wir wollen versuchen, aus der Natur der bedauerlichen Tatsache, daß derartige Gewinne in erheblichem Umfange erzielt worden sind, die richtige Art der Abhilfe abzuleiten. Dazu führt eine Erwägung, die zugleich gegen die nachträgliche Herabminderung dieser Gewinne auf dem Wege der Steuer spricht. Sie betrifft die Natur des „Steuerobjektes“. Ein schamlos hoher d. h. ein unmoralischer, in höherem Sinne unsittlicher Gewinn soll getroffen werden, nicht ein nach anständigen kaufmännischen Grundsätzen gerechtfertigter, wenn auch infolge der Kriegskonjunktur und großen Umsatzes besonders hoher Gewinn. Von solchen schamlos hohen Gewinnen eine Steuer zu nehmen, würde anrüchig sein. Dazu ist die Steuer zu gut. Auch der Einkommensbesteuerung unterliegen unsittliche Gewinne wie etwa strafbare Wuchergewinne oder der Verdienst aus einem Bordellbetrieb nicht. Nun werden freilich bei den meisten der als schamlos bezeichneten Gewinne nicht alle zur strafgesetzlichen Verfolgung notwendigen Tatbestandsmerkmale gegeben sein. Aber das Gefühl der Empörung über solche Gewinne, die, ohne gegen die Strafgesetze zu verstoßen, unmoralisch sind, sagt uns, daß hier eine Ergänzung des Begriffs von Rechtswidrigkeit notwendig wird, weil der Geschädigte, nicht ein einzelner, sondern in der Person des Staates die Allgemeinheit ist, und zwar der Staat in einer Zeit, in der er sich wegen der Eilbedürftigkeit und der ungeheuren Masse der Lieferungsabschlüsse in einer Zwangslage befand, und weil diese Zwangslage des Staates mißbraucht wird in einer Zeit, in der das große Volksganze ungeheure Opfer bringt an Gut und Blut. In solchen Zeiten hat der Staat als betrogen und geschädigt in den Fällen jener schamlos hohen Gewinne auch dann zu gelten, wenn der Betrugs- oder der Wucherparagraph versagt.

Darum geben wir dem getäuschten oder in seiner Zwangslage übervorteilten Staat ein Recht auf Schadloshaltung im Wege der Nachprüfung der Lieferungsverträge. Für dieses Recht ist die nachträgliche Ausübung, die bei einer Steuer eine bisher unerhörte Rückwirkung in sich schließen würde, selbstverständlich. Zur Durchführung dieses Rechtes würde es eines Reichsgesetzes über die Nachprüfung der Kriegslieferungsverträge bedürfen. Dieses Gesetz würde eine Ergänzung des Kriegsleistungsgesetzes darstellen, und auch für etwaige künftige Kriege in Geltung bleiben. Es müßte bestimmte, nach Art der Strafgesetze festgelegte Merkmale für schamlos hohe Kriegsgewinne aufstellen und die Herausgabe gewisser, nach dem Maße der Schamlosigkeit abgestufter, unter Umständen sehr erheblicher Teile dieser Gewinne vorschreiben.

Auf diesem Wege können wir uns der Gerechtigkeit nähern. In einem Falle, in dem der Staat 15 M für einen Teil einer Granate gezahlt hat, den der Lieferant ohne irgendwelches Risiko von dem Fabrikanten selbst für 3,50 M bezog und in dem dieser Zwischenhändler oder Vermittler eine Million Mark verdient hat, müßte dieser bis zu 70, 80 oder gar 90 Prozent seines Gewinnes herausgeben, während ein Fabrikant, der an 100 000 selbstgefertigten Gewehren zwei Millionen verdient, keinen Abzug zu befürchten hat. Herr Bamberger dagegen und die dänische Vorlage über eine Kriegsgewinnsteuer würden im zweiten Falle eine doppelt so hohe Steuer erheben, wie im ersten.

Schon an dieser Wirkung zeigt sich, daß zwischen Kriegsgewinnsteuer und Nachprüfung der Kriegslieferungsverträge nicht nur ein theoretischer Unterschied besteht, sondern auch ein hervorragend praktischer. Dieser würde sich ferner in überaus wohlthätiger Weise darin äußern, daß ein großer Teil aller Kriegsgewinne von jeder nachträglichen Belästigung durch die Steuer-schraube ganz verschont bleibt, weil eine Nachprüfung der direkt dem Fabrikanten gezahlten Preise ergibt, daß ein schamlos hoher Gewinn gar nicht vorliegen kann. Der Verdienst an unsern 42ern würde ebenso unbeanstandet bleiben können, wie derjenige an unsern U-Booten.

Im übrigen schließt der grundsätzliche — praktische und theoretische — Unterschied zwischen Kriegsgewinnsteuer und Nachprüfung der Kriegslieferungsverträge keineswegs aus, daß die Steuerbehörden als Organe der Nachprüfungsbehörde mitbeteiligt werden. Die letztere, die unter einem staatlichen Vorsitzenden und etwa unter Zuziehung eines Richters und eines Mitgliedes der Handelskammer, die Entscheidung in erster und zugleich vorletzter Instanz haben würde, müßte von den Einkommensteuerbehörden durch gewisse Listen über die im Handel, besonders im Zwischenhandel und durch Vermittlung erzielten Gewinne unterstützt werden. Schamlos hohe Gewinne, die in wohl verhältnismäßig seltenen Fällen Produzenten und Fabrikanten erzielt haben, werden meist an der Hand der Verträge herauszufinden sein.

Aber die Verwendung des Ertrages einer Nachprüfung der Kriegslieferungsverträge würden noch besondere Vorschläge zu machen sein. Zur Fortführung des Krieges würde er glücklicherweise und Dank unserer Kriegsanteile-Politik ebenso wenig notwendig sein wie der Ertrag einer Kriegsgewinnsteuer.